

3 Erwerbstätigkeit

3.0 Vorbemerkung

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen. Sie werden nach der Stellung im Betrieb untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen ist. Einschl. im Lehrverhältnis stehende Jugendliche in den Abiturklassen der Berufsschule.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien: Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft bzw. eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie mitarbeitende Mitglieder sind.

Selbständig Erwerbstätige: Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohnneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen, ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes. Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe

Sozialisierte Betriebe: Volkseigene und genossenschaftliche Betriebe (Produktionsgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Konsumgenossenschaften, Rechtsanwaltskollegien).

Betriebe mit staatlicher Beteiligung: Fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe als Kommanditisten an bis dahin privaten Betrieben beteiligen.

Privatbetriebe: Insbesondere freiberuflich Tätige und private Haushalte.

3.1 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen, Stellung im Beruf und Eigentumsform der Betriebe

1 000

Gegenstand der Nachweisung	Stichtag 30. 9.					
	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Erwerbstätige (ohne Lehrlinge)						
Männlich	4 082	4 119	4 169	4 219	4 269	4 303
Weiblich	4 102	4 106	4 127	4 149	4 176	4 196
Insgesamt ...	8 184	8 225	8 296	8 368	8 445	8 499
nach Wirtschaftsbereichen						
Land- und Forstwirtschaft	876	879	885	889	901	914
Bergbau, Energiewirtschaft, Verarbeitendes Gewerbe	3 379	3 387	3 417	3 439	3 460	3 483
Baugewerbe	580	583	584	585	583	583
Handel, Gaststättengewerbe	846	850	850	853	856	861
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	611	613	614	620	625	627
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 893	1 914	1 946	1 982	2 020	2 031
nach Stellung im Beruf						
Arbeiter und Angestellte	7 258	7 300	7 365	7 429	7 491	7 531
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien	743	746	752	760	775	791
Selbständige ¹⁾	182	180	179	179	179	176
nach Eigentumsform der Betriebe						
Sozialisierte Betriebe	7 737	7 782	7 850	7 922	7 997	8 051
Volkseigene	6 530	6 571	6 634	6 700	6 762	6 806
Genossenschaftliche	1 207	1 210	1 216	1 222	1 235	1 245
Betriebe mit staatlicher Beteiligung	52	51	52	51	51	50
Privatbetriebe	395	393	394	395	397	398
Lehrlinge						
Insgesamt ...	500	492	467	445	426	417

¹⁾ Einschl. Mithelfender Familienangehöriger.